

## Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ vom 12. Mai 2021

Der BVES bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Entwurf der „Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“, abgeben zu dürfen.

Der BVES begrüßt die Vorlage des Verordnungsentwurfs noch in dieser Legislaturperiode. Damit werden die Rahmenbedingungen für Finanz- und Energiewirtschaft klarer, die die Bundesregierung erreichen möchte.

Folgende Ergänzungen und Hinweise möchte der BVES zum Verordnungsentwurf geben:

### **1. Vertrauensschutz**

Der Verordnungsentwurf setzt eine Frist zur Wirksamkeit der Verordnung bis zum 21. Dezember 2023 und formuliert das Anliegen, ab dem 1. Januar 2024 die Verordnung unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben und des Vertrauensschutzes zu überarbeiten. Damit gibt es nur einen Bestandschutz für den Inbetriebnahme-Termin. Ein Projekt, das vor dem Ende des Jahres 2023 beginnt bzw. die Investitionsentscheidung getroffen worden ist, erhält keinen tatsächlichen Bestandsschutz.

Auch wenn die Intention des Ordnungsgebers sichtbar ist, vor der Formulierung der Wasserstoffpolitik durch die EU bereits Impulse in die Wasserstoffwirtschaft in Deutschland geben zu wollen, werden die Investitionsrisiken nicht aufgehoben.

Daher schlägt der BVES vor, den Vertrauensschutz über einen Zeitraum von 20 Jahren in die Verordnung aufzunehmen.

### **2. Entwurf des delegierten Rechtsakts der EU zur Wasserstoffwirtschaft**

Der Verordnungsentwurf grenzt sich klar vom Entwurf des delegierten Rechtsakts in der Hinsicht ab, dass ausgeförderter Anlagen weiterhin mit der bestehenden Bilanzkreisregelung berücksichtigt werden. Der BVES begrüßt dies. Zudem ist zu begrüßen, dass 15% des nachhaltigen Stroms aus anderen Preiszonen bezogen werden darf und damit die grenzüberschreitende europäische Zusammenarbeit gefördert werden soll. Gleichwohl stellt sich aus der Perspektive der Investitionssicherheit die Frage, wie weit sichergestellt ist, dass die Einbeziehung ausgefördeter Anlagen mit der EU-Kommission abgestimmt ist bzw. wie der Abstimmungsprozess - unter Berücksichtigung des parlamentarischen Verfahrens - ausgestaltet werden sollte. Ohne eine verlässliche Positionierung werden dringend notwendige Investitionen weiterhin ausgebremst.

### **3. Volllaststunden**

Der Entwurf sieht vor, dass Anlagen mindestens 6.000 Volllaststunden pro Jahr erbringen sollen. Angesichts der Disparität der erbringbaren Erzeugungstunden in den unterschiedlichen Regionen Deutschlands, braucht es statt eines starren Wertes einen Flexibilitätsmechanismus, der mit den EU-Vorgaben harmonisiert. Zu begrüßen ist hier die Formulierung zur Überarbeitung des Entwurfs: „Bei der Überarbeitung der Verordnung kann auch die Höhe der von der EEG-Umlage befreiten Vollbenutzungsstunden überprüft werden, insbesondere um eine systemdienliche Fahrweise der Elektrolyseure sicherzustellen“ (zu § 12h Absatz 2 EEG).

### **4. Innovationsausschreibung**

Der BVES begrüßt, dass mit der Verordnung die Innovationsausschreibungen gestärkt werden.

### **5. Schlussbemerkung**

Der flexible Betrieb von Wassertoffanlagen ist von zentraler Bedeutung für die Integration der Erneuerbaren Energien in den Energiemarkt und Energiesystem. Post-EEG Anlagen spielen für den raschen Markthochlauf der Wasserproduktion eine zentrale Rolle. Es bedarf Investitionssicherheit. Sie ist der Schlüssel für den Erfolg von nachhaltigem Wasserstoff und der Erreichung der Klimaschutzziele der EU und der Bundesregierung. Es bedarf daher eines Marktdesigns, das Investitionen, Dank der Verlängerung des Investitionsschutzes durch die Sicherstellung der regulatorischen Rahmenbedingungen, voranbringt. So können Unternehmen ihren Teil zum Erreichen der Klimaziele leisten und zu einer grüneren Energiewirtschaft beisteuern.

Der BVES steht Ihnen gerne mit ergänzenden Impulsen und Vorschlägen als Ansprechpartner zur Verfügung.

#### **Kontakt**

BVES Bundesverband Energiespeichersysteme e.V.

Markus Rosenthal

Leiter Politik und Regulierung

Mitglied der Geschäftsleitung

Oranienburger Str. 15, 10178 Berlin

T: +49 30 54 610 632

M: +49 151 547 16667

E: [m.rosenthal@bves.de](mailto:m.rosenthal@bves.de)

W: [www.bves.de](http://www.bves.de)